

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Promotionsordnung

**der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Universität Passau**

Vom 16. April 1999

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 6. März 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorgrad

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Passau verleiht aufgrund einer Prüfung den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).

§ 2

Ehrenpromotion

(1) Für besondere Leistungen auf den Gebieten der Theologie kann die Katholisch-Theologische Fakultät die Würde eines Doktors der Theologie honoris causa (Dr. theol. h. c.) verleihen.

(2) Die Promotionsversammlung (§ 3 Abs. 1) leitet das Verfahren nur auf begründeten Antrag eines Professors der Fakultät ein. Der Antrag ist an den Dekan zu richten. Über den Antrag entscheidet die Promotionsversammlung.

(3) Die Urkunde über die Ehrenpromotion wird vom Rektor der Universität und vom Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet und vom Dekan überreicht.

§ 3

Promotionsversammlung, Promotionsausschuss

(1) Die Promotionsversammlung besteht aus den Professoren der Fakultät und den hauptberuflich an der Fakultät tätigen, nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Inhabern der Lehrbefugnis. Vorsitzender der Promotionsversammlung ist der Dekan, dessen Stellvertreter der Prodekan.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung aus dem Prodekan, und zwei Mitgliedern der Promotionsversammlung. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre gewählt, gegebenenfalls ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Promotionsversammlung und Promotionsausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ordnungsgemäß geladen worden sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließen in Sitzungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschluss der Mitglieder von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(4) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. Dem Bewerber ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität nach Anhörung der Promotionsversammlung beziehungsweise des Promotionsausschusses und der zuständigen Prüfer.

§ 4

Gutachter, Prüfer

(1) Als Gutachter und Prüfer können die an der Fakultät lehrenden Professoren, die entpflichteten und die in den Ruhestand getretenen Professoren sowie die sonstigen an der Fakultät tätigen, nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrkräfte bestellt werden. § 9 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Passau aus, kann es auch nach seinem Ausscheiden zum Gutachter und Prüfer bestellt werden, solange es nach den im Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestimmungen zur Abnahme von Promotionen befugt ist. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche beziehungsweise wegberufene Professoren sollen zu Gutachtern und Prüfern nur bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung beziehungsweise Wegberufung übernommen haben und mit der Bestellung einverstanden sind.

II.**Ablauf des Promotionsverfahrens****§ 5****Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Doktorprüfung sind:

1. Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ein Studium der katholischen Theologie von mindestens 5 Jahren an einer Universität, an einer dieser gleichstehenden Hochschule oder an einer staatlich anerkannten Philosophisch-Theologischen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den geltenden Diplomstudienordnungen beziehungsweise –studienplänen.
3. Ein qualifizierter Studienabschluss durch
 - a) den Erwerb des Grades eines Lizentiaten der Theologie oder eines als gleichwertig anerkannten Grades oder
 - b) die Abschlussprüfung in katholischer Theologie gemäß den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen oder
 - c) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre oder
 - d) die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an anderen öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.
4. Die Durchschnittsnote der Prüfungen nach Nummer 3 Buchst. a bis d muss in allen Fällen wenigstens gut (2,50) betragen.
5. Kenntnisse der griechischen und lateinischen Sprache gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) sowie Kenntnisse der hebräischen Sprache. Bewerber gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. a und b erbringen den Nachweis durch ihren erfolgreichen Studienabschluss. Bewerber gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c und d erbringen den Nachweis gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 9 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau vom 14. Oktober 1997 (PO-KT) in der jeweils geltenden Fassung.
6. Teilnahme und Mitarbeit mit wenigstens gutem Erfolg an vier Seminaren nach dem in Nummer 3 genannten Studienabschluss, davon in wenigstens zwei Seminaren des Dissertationsfaches.

7. Der Bewerber darf nicht die Doktorprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben.
8. Der Bewerber darf zur Führung eines akademischen Grades nicht unwürdig sein im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

(2) Bewerber mit dem in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c genannten Abschluss müssen als weitere Zulassungsvoraussetzungen in allen theologischen Fächern, die in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt sind, mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer ablegen, bei denen insgesamt mindestens die Durchschnittsnote 2,50 erreicht werden muss. Die Entscheidung, in welchen Fächern die mündlichen Ergänzungsprüfungen abzulegen sind, trifft der Promotionsausschuss.

In Betracht kommen dabei die Fächer:

1. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie;
2. Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
3. Einleitung in das Alte und Neue Testament;
4. Exegese des Alten Testaments;
5. Exegese des Neuen Testaments;
6. Fundamentaltheologie;
7. Dogmatik;
8. Liturgiewissenschaft;
9. Kirchenrecht;
10. Moraltheologie;
11. Pastoraltheologie;
12. Religionspädagogik;
13. Didaktik des Religionsunterrichts;
14. Christliche Gesellschaftslehre;
15. Philosophie einschließl. Philosophiegeschichte.

(3) Bewerber mit dem in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. d genannten Abschluss oder mit einem gemäß Absatz 4 Satz 2 anerkannten Abschluss eines Studiums an einer anderen Fakultät müssen als weitere Zulassungsvoraussetzungen drei Seminarscheine aus drei verschiedenen theologischen Fächergruppen gemäß § 10 Abs. 1 vorweisen sowie mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer in allen in Absatz 2 genannten Fächern ablegen, bei denen insgesamt mindestens die Durchschnittsnote 2,50 erreicht werden muss.

(4) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von an anderen Fakultäten (auch benachbarte Fachrichtungen) oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes verbrachten Stu-

dienzeiten, der dabei erbrachten Studienleistungen und die Anerkennung der dort abgelegten Prüfungen. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in katholischer Theologie an ausländischen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit (vgl. § 10 Abs. 2 PO-KT) angerechnet. Die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. Der Promotionsausschuss entscheidet auch über die Bewertung unterschiedlicher Notenskalen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen gehört werden.

(5) Mit der Durchführung der Ergänzungsprüfungen nach Absätzen 2 und 3 beauftragt der Vorsitzende des Promotionsausschusses je einen prüfungsberechtigten Fachvertreter sowie einen Beisitzer nach § 6 Abs. 1 PO-KT. Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Dauer, Gegenstand und Ergebnis der mündlichen Prüfungen sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Benotung der mündlichen Prüfung wird allein vom Prüfer vorgenommen, der sich mit dem Beisitzer beraten kann. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 1 PO-KT entsprechend. Die Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Berechnung jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma nach den üblichen Rundungsregeln erfolgt; § 9 Abs. 2 Satz 3 PO-KT gilt entsprechend.

§ 6

Bewerbung

(1) Die Doktorarbeit ist in zwei Exemplaren bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren und den Anlagen gemäß Absatz 2 einzureichen.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. Der Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife;
2. ein amtliches Führungszeugnis;
3. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Ordinarius über Glauben und charakterliche Haltung des Bewerbers;
4. ein Lebenslauf;
5. Nachweise über die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5;
6. Urkunden (Studienbücher, Zeugnisse), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 gegeben sind;
7. die Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6;

8. ein Vorschlag, in welchen Fächern und von welchen Professoren das Doktorexamen nach Maßgabe des § 10 abgenommen werden soll; der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist bei der Auswahl der Prüfer an diesen Vorschlag nicht gebunden;
9. gegebenenfalls Urkunden, aus denen hervorgeht, dass nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 oder 3 geforderte Ergänzungsprüfungen mit hinreichendem Ergebnis abgeschlossen wurden;
10. gegebenenfalls Nachweise über Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 5 Abs. 4.
11. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht die Doktorprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat;
12. eine Erklärung darüber, ob die Doktorarbeit ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule des In- oder Auslandes in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat;
13. eine schriftliche Versicherung, dass die Doktorarbeit selbständig angefertigt wurde und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind.

(3) Kann ein Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Promotionsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Zur Vervollständigung der gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen kann dem Bewerber eine hinreichend bemessene Frist gewährt werden.

§ 7

Zulassung

(1) Nach Prüfung des Gesuches und der Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Der Dekan erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss schon vor Einreichen des Gesuchs um Zulassung zum Promotionsverfahren darüber, ob einzelne Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Dekan erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Rücknahme des Gesuches ist nur zulässig, solange die Doktorarbeit nicht abgelehnt wurde und die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. In diesem Fall gilt die Doktorarbeit als nicht eingereicht.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht gegeben sind, oder

2. die nach § 6 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind und auch auf Aufforderung hin nicht nachgereicht oder berichtigt wurden, oder
3. Tatsachen vorliegen, aufgrund derer der Bewerber unwürdig zur Führung eines akademischen Grades erscheint, oder
4. ein akademischer Grad entzogen wurde, oder
5. die Doktorprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Wenn die Zulassung ausgesprochen ist, werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gutachter gemäß § 9 Abs. 2 und die Prüfer gemäß § 10 Abs. 5 bestellt sowie die Prüfungsfächer gemäß § 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 8 festgelegt. Der Vorsitzende legt die Termine so fest, dass das Verfahren, wenn nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Zulassung an, zum Abschluss gebracht werden kann. Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid. Der Termin für die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern bestimmt und dem Bewerber spätestens acht Tage vor dem Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Leistungen

(1) Der Grad eines Doktors der Theologie wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Doktorarbeit, Doktordissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktorexamen, Examen rigorosum).

(2) Zu den geforderten Leistungen gehört auch die Veröffentlichung der Doktorarbeit nach Bestehen des Doktorexamens und die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß §§ 13 und 14.

§ 9

Doktorarbeit

(1) Die Doktorarbeit muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung im Bereich einer der an theologischen Fakultäten vertretenen Disziplinen darstellen. Sie muss eine beachtliche Förderung des behandelten Themas erbringen. Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Prüfungsverfahren im Wesentlichen inhaltsgleich vorgelegt worden sein; in Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht werden. Die Doktorarbeit soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein. In einer anderen Sprache darf sie nur dann vorgelegt werden, wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser

Sprache mächtig sind; in diesem Falle ist der Abhandlung eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher oder lateinischer Sprache beizufügen.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt für die Doktorarbeit zwei Gutachter im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2. Der Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Arbeit; auf Antrag des Promovenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Promotionsversammlung den Erstgutachter auch aus einer anderen katholisch-theologischen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bestellen. Als Zweitgutachter kann auf Beschluss des Promotionsausschusses ein Professor einer anderen katholisch-theologischen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.

(3) Jeder Gutachter gibt innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gutachten ab und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Doktorarbeit sowie eine Note vor:

Die Notenstufen lauten:

- | | | | |
|-----------------|-----|---|---|
| summa cum laude | (1) | = | eine hervorragende Leistung; |
| magna cum laude | (2) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| cum laude | (3) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| rite | (4) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| insuffizienter | (5) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt – in diesem Fall gilt die Arbeit als abgelehnt. |

(4) Den Mitgliedern der Promotionsversammlung der Katholisch-Theologischen Fakultät ist Gelegenheit zu geben, die Doktorarbeit und die Gutachten einzusehen; sie sind daher zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit eines Semesters im Dekanat auszulegen. Die Mitglieder der Promotionsversammlung haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die einen begründeten Benotungsvorschlag enthalten muss.

(5) Liegt kein abweichender Notenvorschlag vor, so ergibt sich die Gesamtnote aus dem übereinstimmenden Vorschlag der Gutachter. Stimmen die Gutachter in ihrer Benotung nicht überein oder liegt ein abweichendes Votum vor, legt die Promotionsversammlung die Note auf der Grundlage der Gutachten beziehungsweise der allfälligen Voten fest, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Gehören die Gutachter nicht der Promotionsversammlung an, sind sie an der Festsetzung der Note mit beratender Stimme beteiligt.

(6) Wird die Doktorarbeit abgelehnt, ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Vor einer Ablehnung kann die Promotionsversammlung die Doktorarbeit zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben. Die umgearbeitete Fassung muss innerhalb eines Jahres ab Rückgabe der Arbeit vorgelegt werden. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf höchstens 18 Monate verlängert werden. Die überarbeitete Fassung der Doktorarbeit wird von denselben Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen gestattet die Promotionsversammlung durch Beschluss. Im Übrigen gelten für die Begutachtung die Absätze 3 und 5 entsprechend. Wird innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist nach Sätzen 2 und 3 die überarbeitete Doktorarbeit nicht vorgelegt, so gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die überarbeitete Doktorarbeit von der Promotionsversammlung abgelehnt wird.

(8) Innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung an, kann der Bewerber unter Vorlage einer neuen Doktorarbeit die Zulassung nach § 7 erneut beantragen. Aus wichtigem Grund kann diese Frist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf höchstens 18 Monate verlängert werden. Der wichtige Grund ist vor Ablauf der Jahresfrist vorzutragen. Für die Begutachtung gelten die Absätze 3 und 5 entsprechend. Wird innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist die neue Doktorarbeit nicht vorgelegt, so gilt die Doktorprüfung als endgültig nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die neue Doktorarbeit von der Promotionsversammlung abgelehnt wird. Das endgültige Nichtbestehen ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid bekannt zugeben.

(9) Die Rückgabe gemäß Absatz 7 Satz 1 einer bereits einmal überarbeiteten oder an Stelle einer Überarbeitung neu angefertigten Doktorarbeit gemäß Absatz 8 ist ausgeschlossen.

§ 10

Doktorexamen

(1) Das Doktorexamen umfasst für alle Bewerber eine mündliche Prüfung in dem theologischen Hauptfach, in dem die Doktorarbeit geschrieben wurde, und in zwei theologischen Beifächern. Die Prüfungsfächer sind aus jeweils verschiedenen Fächergruppen zu wählen. Die Fächergruppen sind:

1. Biblische Theologie (Einleitung in das Alte und Neue Testament, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments);
2. Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit);

3. Systematische Theologie (Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moralthologie);
4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Caritaswissenschaft, Christliche Gesellschaftslehre, Religionspädagogik, Didaktik des Religionsunterrichts);
5. Philosophie einschließlich Philosophiegeschichte.

Als Prüfungsfach gilt jede an der Fakultät vertretene Disziplin.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag ein nicht durch einen Professor der Katholisch-Theologischen Fakultät vertretenes Fach als Prüfungsfach (Beifach) zulassen, wenn ein fachlicher Zusammenhang zu Inhalten der Doktorarbeit gegeben ist.

(3) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung stattfinden. Der Termin wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt und dem Bewerber spätestens acht Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

(4) Behandelt die Doktorarbeit ein fachdidaktisches Thema, muss die mündliche Prüfung sich auch auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken.

(5) Mit der Durchführung der Prüfung beauftragt der Vorsitzende des Promotionsausschusses je einen für die Fächer prüfungsberechtigten Fachvertreter gemäß § 4. Der Betreuer der Doktorarbeit ist zugleich der Prüfer im Hauptfach. Die beauftragten Prüfer bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. Der Prüfer im Hauptfach bestellt einen der Prüfer oder einen hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Protokollführer.

(6) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfern zu unterfertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

§ 11

Durchführung des Doktorexamens

(1) Das Doktorexamen gemäß § 10 wird als mündliche Prüfung unter Leitung des Betreuers der Doktorarbeit als Einzelprüfung von den für die drei Fächer gemäß § 10 Abs. 5 bestellten Prüfern durchgeführt. Die Prüfung dauert etwa zwei Stunden, wovon etwa 60 Minuten auf das Hauptfach und jeweils etwa 30 Minuten auf die Beifächer entfallen.

(2) Die nicht an der mündlichen Prüfung beteiligten Mitglieder der Promotionsversammlung werden als Zuhörer zu den mündlichen Prüfungen eingeladen. Im Übrigen sollen Studenten und Doktoranden der katholischen Theologie nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden; dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen.

(3) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend der in § 9 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Notenstufen bewertet. Die Note wird vom jeweiligen Fachprüfer nach Beratung mit den beiden beteiligten Prüfern bestimmt. Der Protokollführer ist, soweit er nicht einer der Prüfer ist, bei der Notenfindung nicht anwesend.

§ 12

Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung

(1) Sobald sämtliche Leistungen im Rahmen des Doktorexamens erbracht sind, errechnet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Note für das Doktorexamen aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 festgesetzten Noten.

(2) Aufgrund sämtlicher Prüfungsleistungen des Bewerbers stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion fest. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller einzelnen Noten gemäß § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 3; dabei zählt die Note der Doktorarbeit fünffach, die Note des Doktorexamens im Hauptfach beziehungsweise in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, doppelt.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	summa cum laude (1);
von 1,51 bis 2,50	magna cum laude (2);
von 2,51 bis 3,50	cum laude (3);
von 3,51 bis 4,0	rite (4);
über 4,0	insufficenter (5).

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Es enthält die Gesamtnote, die Note der Doktorarbeit und die Note des Doktorexamens, erinnert an die Bestimmungen des § 15 und wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

(5) Lautet eine Einzelnote gemäß § 11 Abs. 3 „insufficenter“, ist das Doktorexamen nur dann bestanden, wenn zum nächsten Prüfungstermin, der spätestens sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens stattfindet, eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach abgelegt und bestanden wird. Lautet mehr als eine Einzelnote „insufficenter“, ist das Doktorexamen nicht bestanden; es kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Doktorexamens an, als Ganzes wiederholt werden, wobei die Doktorarbeit angerechnet bleibt. Wird die Frist nach Satz 2 Halbsatz 2 nicht eingehalten, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden, außer es

liegen vom Bewerber nicht zu vertretende Hinderungsgründe vor. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Nachfrist fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in einem Fach oder des nicht bestandenen Doktorexamens kann die Promotionsversammlung nur in Ausnahmefällen zulassen; sie muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, stattfinden. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung gilt § 11 entsprechend. Spätestens einen Monat vor Ablauf der in den Absätzen 5 und 6 genannten Fristen ist beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Antrag auf Ablegung der jeweiligen Wiederholungsprüfung zu stellen.

(8) Hat der Bewerber das Doktorexamen nicht bestanden, teilt ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies schriftlich mit. Dabei ist auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Mitteilung über das nicht bestandene Doktorexamen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Veröffentlichung

(1) Nach Bestehen des Doktorexamens ist binnen zwei Jahren, gerechnet von dem Tag der Aushändigung des Prüfungszeugnisses an, die veröffentlichte Doktorarbeit der Katholisch-Theologischen Fakultät vorzulegen. Die Veröffentlichung erfolgt in dem Umfang und mit den Änderungen, die vom Promotionsausschuss festgesetzt worden sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist zur Ablieferung der veröffentlichten Doktorarbeit auf Antrag des Bewerbers um höchstens zwei Jahre verlängern.

(3) Versäumt der Bewerber die Frist, so erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte.

§ 14

Pflichtexemplare

(1) Wird die veröffentlichte Doktorarbeit nicht im Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren verbreitet, hat der Bewerber 75 Pflichtexemplare an das Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät abzuliefern. Andernfalls beträgt die Mindestzahl der Pflichtexemplare sieben.

- (2) Wird die Doktorarbeit in Form von Mikrofiches veröffentlicht, sind drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches an das Dekanat abzuliefern.
- (3) Wird die Doktorarbeit in einer elektronischen Version abgeliefert, ist deren Datenformat und deren Datenträger mit der Bibliothek der Universität Passau abzustimmen.
- (4) Erscheint die Doktorarbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe, so sind 5 Exemplare an das Dekanat abzuliefern.
- (5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 überträgt der Doktorand der Universität Passau das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Doktorarbeit herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Der akademische Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) wird durch die Aushändigung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind; sie kann bereits vor der Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt werden, wenn innerhalb der in § 13 Abs. 1 genannten Frist die Veröffentlichung der Doktorarbeit durch Verlagsvertrag sichergestellt und die Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt ist.
- (2) Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert und enthält die Note der Doktorarbeit, die Note des Doktorexamens und die Gesamtnote. Die Urkunde wird vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet und kann auf Antrag des Bewerbers in lateinischer Sprache abgefasst sein.
- (3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

III.**Schlussbestimmungen****§ 16****Akteneinsicht**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel**

- (1) Wird das Gesuch um Zulassung zum Verfahren zurückgenommen, nachdem eine ablehnende Entscheidung über die Doktorarbeit ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Prüfungsverfahren als ohne Erfolg beendet.
- (2) Das Dokorexamen kann zur Gänze oder in Teilen durch den Promotionsausschuss als nicht bestanden erklärt werden,
1. wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht oder wenn er eine Täuschung begangen hat;
 2. wenn der Bewerber einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt; dies gilt allerdings nicht, wenn die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vom Bewerber nicht zu vertreten sind. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder in begründeten Ausnahmefällen amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;
 3. wenn der Bewerber sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig macht.
- (3) Behauptete Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine unmittelbar vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit seitens des Bewerbers müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(4) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 ist der Bewerber zu hören. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Entzug des Grades

(1) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Promotionsversammlung nachträglich die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Gesamtprüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie sind die Urkunde und das Prüfungszeugnis einzuziehen. Im Übrigen gilt Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 19

Inkrafttreten - Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Passau vom 5. Juni 1987 (KWMBI II S. 366) mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren von Bewerbern, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung nachweislich ein Betreuungsverhältnis mit einem Professor der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau über ihr Dissertationsprojekt begonnen haben, können auf Antrag des Bewerbers nach der Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Passau vom 5. Juni 1987 (KWMBI II S. 366) durchgeführt werden. Als Nachweis dient insbesondere eine schriftliche Bescheinigung des betreuenden Professors.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 24. Februar 1999 und nach Erteilung der Genehmigung zu dieser Satzung durch den Rektor vom 16. April 1999

Passau, den 16. April 1999

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 16. April 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. April 1999 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. April 1999.